

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I, 3475) und § 4 Abs. 2 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Rostock vom 17. April 1994 sowie der Beitragsordnung vom 11. August 1997 und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung vom 18. Dezember 1991 hat die Vollversammlung am 27. Oktober 1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird
- in Einnahmen

des ordentlichen Haushalts auf	14.055.400,00 DM
--------------------------------	------------------
 - in Ausgaben

des ordentlichen Haushalts auf	14.055.400,00 DM
--------------------------------	------------------

 festgesetzt.
- II. Es sind folgende Grundbeiträge und Umlagen zu erheben:
1. als Grundbeiträge sind zu erheben:
- von Gewerbetreibenden, deren Betrieb nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 0,00 DM bis 15.000,00 DM	125,00 DM
von 15.000,01 DM bis 48.000,00 DM	350,00 DM
von 48.000,01 DM bis 96.000,00 DM	750,00 DM
von 96.000,01 DM bis 144.000,00 DM	1200,00 DM
von 144.000,01 DM bis 192.000,00 DM	1800,00 DM
 - von Gewerbetreibenden, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 0,00 DM bis 48.000,00 DM	400,00 DM
von 48.000,01 DM bis 96.000,00 DM	850,00 DM
von 96.000,01 DM bis 192.000,00 DM	1800,00 DM
 - von allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von 192.000,01 DM bis 384.000,00 DM	3.800,00 DM
ab 384.000,01 DM bis 768.000,00 DM	8.000,00 DM
ab 768.000,01 DM	16.800,00 DM
 - von Gewerbetreibenden, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und die mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als 15,5 Mio. DM Bilanzsumme
 - mehr als 32 Mio. DM Umsatz
 - mehr als 250 Beschäftigte im Kammerbezirk

	20.000,00 DM
--	--------------

 Die vorgenannten Kriterien aa) und bb) für Gewerbetreibende, die Betriebsstätten außerhalb des Kammerbezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens und Anwendung des Zerlegungsmaßstabs im Sinne von § 29 Gewerbesteuerge-

setz. Entsprechendes gilt für Gewerbetreibende mit Hauptsitz außerhalb des Kammerbezirks für ihre Betriebsstätten bzw. Organgesellschaften im Kammerbezirk.

- e) Bei Apothekeninhabern bemißt sich der Grundbeitrag nach einem Viertel des Gewerbebeitrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb.

2. Umlagen

Als Umlagen sind 0,8 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben.

III. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Kalenderjahr 1998.

Der Bemessung von Grundbeiträgen und Umlagen wird der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuerermittelbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen im Kalenderjahr 1998.

IV. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kalenderjahres 1998 nicht vorliegt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Für Kammerzugehörige mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb, für die kein Gewerbebeitrag bzw. kein Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des niedrigsten Grundbeitrages gemäß II. 1. b) erhoben.

Für Kammerzugehörige ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb, für die kein Gewerbebeitrag bzw. kein Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des niedrigsten Grundbeitrages gemäß II. 1. a) erhoben.

Von Kammerzugehörigen, für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung des niedrigsten Grundbeitrages für Kammerzugehörige ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb gemäß II. 1. a) und für Kammerzugehörige mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb gemäß II. 1. b) erhoben. Soweit der Kammer ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der für Vorauszahlungszwecke maßgebend ist, wird dieser für die Festsetzung der Vorauszahlung von Grundbeitrag und Umlage zugrunde gelegt.

V. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1 Mio. DM aufgenommen werden.

VI. Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Rostock, 28.10.1997

Industrie- und Handelskammer Rostock	
Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Harten	gez. Dr. Brakmann

ausgefertigt,
Rostock, 29.10.1997

Industrie- und Handelskammer Rostock	
Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Harten	gez. Dr. Brakmann